



21.033

**Covid-19-Gesetz. Änderung
(Covid-Erwerbsersatz und
Massnahmen im Sportbereich)**

**Loi Covid-19. Modification
(mesures en cas de perte de gain
et dans le domaine du sport)**

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 02.06.21 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 07.06.21 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 09.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 14.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 15.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 17.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 17.06.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.06.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.06.21 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Der Bundesrat beantragt dem Parlament mit seiner Botschaft vom 12. Mai 2021 zwei Anpassungen am Covid-19-Gesetz. Erstens soll die Grundlage für die Erwerbsausfallentschädigung bis Ende 2021 verlängert werden. Zweitens soll die Obergrenze für A-Fonds-perdu-Beiträge an Sportclubs der professionellen und semiprofessionellen Ligen aufgehoben werden.

Mit diesen beiden Massnahmen soll verhindert werden, dass Teile des Covid-Hilfsdispositivs Mitte 2021, also per kommenden 30. Juni, abrupt eingestellt werden müssen. Denn trotz den seit Montag geltenden Lockerungen und weiteren im Rahmen des Öffnungskonzepts anstehenden Erleichterungen ist die Rückkehr zur vollständigen Normalität ab dem 1. Juli noch nicht gewährleistet. Darum soll aus Sicht des Bundesrates und Ihrer vorberatenden WBK der Handlungsspielraum gewahrt bleiben.

Zunächst zu den Erwerbsausfallentschädigungen, deren gesetzliche Grundlagen sich in Artikel 15 des geltenden Covid-19-Gesetzes befinden: Die Vollzugsbestimmungen finden sich in der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall vom 20. März 2020. Erwerbsausfallentschädigungen werden an Personen ausgerichtet, die aufgrund angeordneter Schutzmassnahmen ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder die sich erheblich einschränken müssen. Bereits jetzt zeichnet sich ab, dass gewisse Schutzmassnahmen respektive Einschränkungen auch nach dem 30. Juni 2021 aufrechterhalten werden müssen. Daher macht es Sinn, die Massnahmen zum Erwerbsausfall bis Ende Jahr zu verlängern.

Was sind nun die finanziellen Konsequenzen der um ein halbes Jahr verlängerten Erwerbsausfallentschädigungen? Das hängt selbstredend von der Entwicklung der epidemiologischen Situation respektive vom Grad der wirtschaftlichen Freiheiten ab. Aus heutiger Sicht reichen die bisher bewilligten 3,1 Milliarden Franken auch im Fall der beantragten Verlängerung der Massnahmen bis Ende Jahr aus, denn per Stand heute ist erst rund ein Drittel der Mittel abgeflossen. Kein Wunder, sind der Bundesrat und die Kommission zuversichtlich, dass der bestehende Finanzrahmen für die Verlängerung der Erwerbsausfallentschädigungen gemäss Artikel 15 des Covid-19-Gesetzes ausreicht. Auf der Fahne finden Sie die Anpassung jedoch nicht in Artikel 21 Absatz 5; vielmehr wird die Geltungsdauer der Bestimmung in Artikel 21 Absatz 10 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Ein etwas anderes Bild zeigt sich bei den A-Fonds-perdu-Beiträgen für den Sport: 115 Millionen Franken sind an Beiträgen eingestellt und durch das Parlament bewilligt. Weil es absehbar ist, dass mindestens zu Beginn der Saison 2021/22 die Stadien noch nicht gefüllt werden können, drängt sich auch hier eine Anpassung auf.





Der Bundesrat empfiehlt Ihnen

AB 2021 S 409 / BO 2021 E 409

deshalb eine Anpassung von Artikel 12b zu den Massnahmen im Sportbereich, der die A-Fonds-perdu-Beiträge für Clubs des professionellen und semiprofessionellen Mannschaftssports regelt. Konkret wird in Artikel 12b Absatz 1 die Obergrenze von 115 Millionen Franken aufgehoben.

Die Revision des Covid-19-Gesetzes anlässlich der letzten Session hat gemäss den Äusserungen des BASPO-Direktors Wirkung gezeigt. So haben sämtliche Fussballclubs der Super League sowie die Nationalliga-A-Clubs im Eishockey Begehren gestellt. Stand März 2021 waren insgesamt Mittel in der Grössenordnung von 62 Millionen Franken beantragt. Nun gilt es aber noch, die Playoffs abzurechnen, die mittlerweile abgeschlossen sind. Daher ist nicht auszuschliessen, dass die 115 Millionen Franken, je nach Ausmass der Einschränkungen in den Stadien in der neuen Saison, dann nicht ausreichen werden. Falls dem so wäre, würden die zusätzlichen Mittel dem Parlament via Nachtrag II zum Budget 2021 beantragt.

Die WBK-S hat sich an ihrer Sitzung vom 25. Mai dann auch über den Fahrplan beim Impfzertifikat, die Härtefallentschädigungen für Firmen mit höheren Umsätzen, die Verteilschlüssel bei den vom Bund an die Kantone fliessenden Mitteln, weitere mögliche Gesetzesänderungen und den Stand bei den Covid-Bürgschaften erkundigt. Schliesslich ist das SECO aufgefordert worden, eine allgemeine Einschätzung der Situation auf dem Arbeitsmarkt vorzunehmen.

Fazit daraus: Die Arbeitslosigkeit ist seit Anfang Jahr von 3,7 Prozent respektive 170 000 Fällen um 25 000 auf 3,1 Prozent gesunken. Es wird nicht ausgeschlossen, dass die Arbeitslosenquote in diesem Sommer sogar unter 3 Prozent gehen könnte. Dies zeigt, dass namentlich das Instrument der Kurzarbeit gegriffen hat. Der Arbeitsausfall ist nicht über Entlassungen, sondern über Kurzarbeitsentschädigungen aufgefangen worden. Anfang April 2020, also noch im letzten Jahr, befanden sich 1,3 Millionen Personen in Kurzarbeit. Im Herbst 2020 waren es dann nur noch 250 000, und mit dem Anschwellen der Anzahl Infektionen ist die Zahl dann wieder auf rund 750 000 hochgegangen. Aber es zeigt immerhin, dass das Konzept, das der Bund vorgeschlagen und das Parlament genehmigt hat, voll eingeschlagen hat. Es war wohl sehr, sehr teuer, wie wir vorhin auch gehört haben, aber es war auch sehr effizient und hat Tausende, wenn nicht Zehntausende von Arbeitsplätzen sichern können.

Um nun ein abruptes Ende von Teilen des Hilfsdispositivs zu verhindern, spricht sich die Kommission für Eintreten und einhellig für die beantragten Anpassungen des Covid-19-Gesetzes aus.

Wir haben dann auch verschiedene zusätzliche Anträge in der Kommission noch aufgenommen, andere knapp oder deutlich abgelehnt. Insgesamt haben wir aber lediglich eine Minderheit. Ich werde im Rahmen der Detailberatung noch kurz erwähnen, worum es dort geht. Insgesamt aber ist der Entwurf des Bundesrates auf offene Ohren gestossen. Seine Anträge haben am wenigsten zu reden gegeben. Die anderen Anträge hingegen waren durchaus kontrovers, aber am Schluss haben wir bis auf eine Ausnahme – dort, wo jetzt auch eine Minderheit besteht – jeweils den Mehrheitsentscheid mit solider Mehrheit gefällt.

Ich bitte Sie daher, auf die Vorlage einzutreten, jeweils den Anträgen der Kommission und im einen Fall der Kommissionsmehrheit zu folgen und dem Gesetz insgesamt zuzustimmen, wie das auch Ihre Kommission einstimmig getan hat.

Maurer Ueli, Bundesrat: Der Bundesrat beantragt Ihnen nur zwei Änderungen. Die erste Änderung ist die Verlängerung der Erwerbsersatzregelung bis Ende des Jahres. In Bezug auf die Kurzarbeit liegt die Kompetenz zur Verlängerung beim Bundesrat; er wird das machen. Dann wären die Regelungen zu Kurzarbeit und Erwerbsersatz bis Ende des Jahres gültig.

Die zweite Änderung ist die Aufhebung der Beitragsgrenze im Sportbereich. Wir haben dort im Gesetz 115 Millionen Franken festgehalten. Das möchten wir herausnehmen, damit wir, wenn sich die Situation verschlimmert oder was auch immer, auch dort die Möglichkeit haben, die Massnahmen bis Ende des Jahres fortzuführen.

Hintergrund dieser beiden Rechtsanpassungen ist eigentlich der, dass wir dann in allen Bereichen bis Ende des Jahres einheitlich die Möglichkeiten haben, die Auswirkungen der jetzigen Massnahmen abzufedern. Wir sind bei der Kultur so weit, Sie haben vorhin bei den Nachtragskrediten 148 Millionen Franken bewilligt. Dann haben wir ebenfalls bis Ende des Jahres diese Möglichkeit: Wir haben sie dann beim Sport, wir haben sie bei der Kurzarbeit, wir haben sie bei der EO, und wir haben sie bei den Härtefällen. Dort werden Sie noch über eine Motion beschliessen, die das ebenfalls will. Das heisst, dass wir dann ein Gesamtkonzept haben, um Massnahmen bis Ende des Jahres zu verlängern.

Was offenbleibt – das ist nach wie vor auf unserem Radar –, sind Branchen, die möglicherweise eine längere Erholung brauchen. Da möchten wir aber noch nicht weiter beschliessen, sondern die Situation beobachten.



Das betrifft insbesondere die internationale Reisetätigkeit mit dem Bereich Flug, die Eventbranche, die trotz Schuttschirm dieses Jahr noch nicht vollumfänglich auf Touren kommen wird, und insbesondere die städtische Hotellerie. Das sind Bereiche, die dann nicht geregelt sind. Aber für den Rest können wir sagen, dass wir damit die rechtlichen Grundlagen haben.

Wir beantragen Ihnen keine Kredite für diese Massnahmen, denn die gesprochenen Kredite sollten reichen. In Bezug auf den Erwerbsersatz haben Sie 3,1 Milliarden Franken bewilligt. Bisher ist ein guter Drittel abgeflossen, es reicht also. Es braucht dort nicht mehr Mittel. Beim Sport – Herr Germann hat es ebenfalls ausgeführt – sind von den 115 Millionen Franken, die Sie gesprochen haben, 62 Millionen Franken beansprucht worden. Aber dort läuft es noch. Vielleicht müssen wir Ihnen beim Sport mit dem Nachtrag II einen kleinen Nachtragskredit beantragen. Aber das bleibt noch offen. Es geht eigentlich um die Rechtsgrundlagen, damit wir überall mit gleich langen Spiessen Unterstützung leisten können. Das macht durchaus auch Sinn.

Ihre Kommission hat noch Dinge eingebracht, die wir eigentlich, wenn ich das so sagen darf, nicht im Gesetz haben möchten, obwohl wir der gleichen Meinung sind. Das betrifft Artikel 1a Absatz 2. Wir werden Lockerungen vorsehen, wenn der impfwillige Teil der Bevölkerung einmal geimpft ist. Wir möchten das einfach nicht im Gesetz festhalten, weil wir jeweils die Kantone konsultieren mussten und müssen, damit wir hier auch eine Einheit haben.

Wir müssen etwas aufpassen. Das ist eigentlich meine Bitte an Sie. Das Gesetz ist sonst schon, wenn man es etwas böse ausdrücken will, ein Bastelwerk geworden. Wir kommen kurzfristig mit Änderungen, Sie kommen in den Beratungen noch kurzfristiger. Was nicht dringend ins Gesetz gehört, sollten wir eigentlich draussen lassen, damit wir zusammen mit den Kantonen die Möglichkeit haben, es zu machen.

Materiell möchten wir dasselbe wie die Anträge Ihrer Kommission. Trotzdem möchten wir Sie bitten, das nicht ins Gesetz zu nehmen, damit wir hier Flexibilität behalten. Es war ja die Absicht, dem Bundesrat Daumenschrauben anzulegen. Damit können wir schon leben, aber wir sollten zusammen mit den Kantonen die Flexibilität haben, die Massnahmen dann auch zu vollziehen. Dies wäre meine Bitte. Die nationalrätliche Kommission ist der ständerätlichen Kommission nicht gefolgt. Es wird also vielleicht eine Differenz geben, wenn Sie nicht heute schon einwilligen, wenn ich das mal so sagen darf.

Dies wären meine Einführungen. Es geht darum, Rechtsgrundlagen zu schaffen. Es braucht keine neuen Kredite. Dann können wir alle gleich behandeln. Wir wissen, was noch offenbleibt. Wir sind mit den Kantonen daran, auch dort Lösungen zu finden. Was wir vorschlagen, ist eigentlich relativ harmlos, wenn wir es rückblickend betrachten. Es ist eine sinnvolle Ergänzung.

Ich bitte Sie, auf unsere Vorlage einzutreten und ihr zuzustimmen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

L'entrée en matière est décidée sans opposition

AB 2021 S 410 / BO 2021 E 410

Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Erwerbsausfallentschädigung und Sport)

Loi fédérale sur les bases légales des ordonnances du Conseil fédéral visant à surmonter l'épidémie de Covid-19 (Allocations pour perte de gain et sport)

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté



Art. 1a Abs. 2

Antrag der Kommission

Ist der impfwillige, erwachsene Teil der Bevölkerung ausreichend geimpft, sind die Kapazitätsbeschränkungen für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen und private Zusammenkünfte aufzuheben. Angemessene Schutzkonzepte sind möglich, sofern sie verhältnismässig sind.

Art. 1a al. 2

Proposition de la commission

Si la population adulte souhaitant être vaccinée a reçu une dose suffisante de vaccin, les restrictions de capacité applicables aux établissements et aux entreprises accessibles au public ainsi qu'aux manifestations et aux rassemblements privés doivent être levées. Des plans de protection appropriés sont possibles, pour autant qu'ils soient proportionnés.

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: In Artikel 1a geht es um Kriterien und Richtwerte für Einschränkungen und Erleichterungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Aufgrund der vorteilhaften epidemiologischen Lage und vor allem wegen der fortschreitenden und ganz offensichtlich erfolgreichen Impfkampagne will die WBK-S den in Absatz 1 erwähnten Erleichterungen mehr Verbindlichkeit verleihen. So sollen die Kapazitätsbeschränkungen für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe wie auch für Veranstaltungen und private Zusammenkünfte aufgehoben werden, sobald der impfwillige erwachsene Teil der Bevölkerung ausreichend geimpft ist. Wir tragen damit dem Dreiphasenmodell des BAG Rechnung und begünstigen gleichzeitig die Rückkehr zur Normalität, namentlich in den Bereichen Kultur und Sport. Es gebe – so hat der Antragsteller dieses Passus das begründet – nach Beendigung der Stabilisierungsphase keinen Grund mehr für irgendwelche Einschränkungen. Das hat die Kommission überzeugt. Sie empfiehlt Ihnen mit 8 zu 4 Stimmen bei 0 Enthaltungen, diese Ergänzung in Artikel 1a Absatz 2 aufzunehmen.

Rechsteiner Paul (S, SG): Ich möchte Sie im Anschluss an die Ausführungen von Bundesrat Maurer vorhin beim Eintreten bitten, jetzt auf diese Ergänzungen der Kommission, die gesundheitspolizeilicher Natur sind, zu verzichten; dies deshalb, weil sie einen Bruch mit der ganzen Gesetzgebung darstellen, die wir bisher im Bereich Covid gemacht und namentlich hier im Ständerat beschlossen haben. Wir haben ja insoweit eine etwas besondere Ausgangslage, als das Gesetz zunächst in der SGK vorberaten worden ist und die Gesetzesänderungen dann in der WAK behandelt wurden. Wegen der Sportgeschichte war dann auch noch die WBK zuständig.

Ich erinnere Sie daran, dass wir bei allen Anträgen, die aus dem Nationalrat gekommen sind, immer auf konkrete Bestimmungen gesundheitspolizeilicher Natur verzichtet haben. Wir haben diese abgelehnt, weil diese Massnahmen Sache des Bundesrates sind. Diese Ordnung und diese Logik der Gesetzgebung sind auch richtig.

Wenn wir das machen, was jetzt hier beantragt worden ist, schränkt es – nicht, weil es materiell falsch wäre – die Flexibilität ein, die es in diesem Fall geben muss. Wir haben im Moment eine positive epidemiologische Entwicklung. Das ist zu begrüßen. Aber wenn jetzt die indische Variante plötzlich schlagartig das Bild wieder verschlechtern würde, stünden ausgerechnet diese milden Massnahmen der Zugangsbeschränkungen nicht zur Verfügung. Man müsste dann vielleicht zu härteren Massnahmen greifen. Der Antrag ist einfach nicht sachgerecht. Bundesrat Maurer hat vorhin zu Recht darauf hingewiesen, dass zusammen mit den Kantonen der Prozess definiert ist, was für Einschränkungen, was für Lockerungen gemacht werden sollen. Inhaltlich ist die Sache mit den Öffnungen auf Kurs. Das ist sehr erfreulich. Es braucht hier nun keine Eingriffe des Gesetzgebers, der damit den Bundesrat übersteuern würde.

In diesem Sinne bitte ich Sie, hier jetzt mit dem Bundesrat beim geltenden Recht zu bleiben. Wir sind ja in einer etwas speziellen Welt. Wenn jetzt die Nationalratskommission, wie Bundesrat Maurer gesagt hat, beantragt, auf diese Bestimmung zu verzichten, und der Nationalrat uns dann aus staatspolitischen Überlegungen heraus sagt: "Wir machen das nicht", dann, glaube ich, wäre es weise, diese Bestimmung schon in dieser ersten Runde abzulehnen. Wenn sie zurückkommt, bin ich sicher, dass sie fallen wird.

Würth Benedikt (M-E, SG): Ich muss leider meinem Kollegen aus dem Kanton St. Gallen hier etwas widersprechen. Ich glaube, wir haben keine Einschränkung der Flexibilität. Herr Bundesrat Maurer hat darauf hingewiesen, dass wir materiell eigentlich gleicher Meinung sind. Die Kommission – das muss man hier einfach anfügen – hat verschiedene Anhörungen gemacht, und das "wir" möchte ich schon mit einem Fragezeichen versehen. Wir haben natürlich Signale bekommen, speziell aus dem Bundesamt für Gesundheit, dass die-



ses Dreiphasenkonzept am Ende wieder mit Vorbehalten verbunden ist, dass man möglicherweise wieder Einschränkungen vollzieht. Das ist aus unserer Sicht nicht richtig, nicht sachgerecht.

Ein wesentlicher Unterschied zu den Diskussionen, die wir im März mit dem Nationalrat geführt haben, liegt auf zwei Ebenen. Erstens: Bei Artikel 1a wird weiterhin der Bundesrat die Entscheidbehörde sein. Artikel 1a Absatz 1 wird nicht geändert, der Bundesrat ist die Entscheidbehörde. Mit Absatz 2 setzen wir einen Rahmen, der materiell eben mit den Konzepten übereinstimmt, die vom Bundesrat kommuniziert wurden; wir wollen jetzt einfach, dass das, was kommuniziert wurde, auch umgesetzt wird. Das ist der erste institutionelle Hinweis im Vergleich zur Diskussion, die wir im März mit dem Nationalrat geführt haben.

Der zweite institutionelle Hinweis ist, dass der Nationalrat damals im März einen konkreten Termin für Öffnungsschritte ins Gesetz schreiben wollte. Das war natürlich ein Abenteuer, das wir als Ständerat nicht mittragen konnten. Wir schreiben hier nichts von Terminen ins Gesetz, sondern wir übernehmen die Überlegung des Bundesrates, der sagt: Wenn wir die impfwillige Bevölkerung erreicht haben, dann soll die Normalisierungsphase eintreten. Das sagt das BAG offiziell, das sagt das EDI, das sagt der Bundesrat, aber wir wollen hier Klarheit schaffen. Ich glaube, die Bevölkerung hat auch ein Anrecht darauf, dass wir das als Gesetzgeber aufnehmen und diese Klarheit schaffen.

Ich glaube, wir müssen jetzt diesen Paradigmenwechsel einleiten. Wir können keine Null-Risiko-Strategie fahren. Die Vertreter des Bundesamtes für Gesundheit haben uns erklärt, sie wollen eine Null-Risiko-Strategie fahren. Wenn wir diese Strategie fahren, werden wir noch lange mit Einschränkungen leben.

Klar, wir müssen uns impfen; das Ziel ist ja, 60 Prozent der Bevölkerung mit Impfdosen zu versorgen. Bis dahin kann es Juli werden, es kann August werden – das steht nirgends im Gesetz, das ist das inhaltliche Ziel, das wir erreichen wollen.

Dann haben wir die Genesenen, wir haben die Getesteten, und dann haben wir gesundheitspolizeilich ein Schutzniveau erreicht, das es uns erlaubt, eben auch diese Kapazitätsbeschränkungen, diese Einschränkungen in verschiedenen

AB 2021 S 411 / BO 2021 E 411

Grundrechten aufzuheben. Ich glaube, als Gesetzgeber darf man sich mit der Frage auseinandersetzen, wie viele Eingriffe in die Grundrechte erlaubt sind und wie viel vertretbar ist. Das ist doch eine ureigene Gesetzgebungsaufgabe! Wie gesagt, der Bundesrat bleibt als Entscheidbehörde gemäss Artikel 1a Absatz 1 nach wie vor vorgesehen, das ist völlig klar. Er kann in diesem Zusammenhang auch die Kantone involvieren und konsultieren.

Wenn ich die Meldungen aus den Kantonen höre, ist es auch klar: Man will diese Öffnungsschritte jetzt machen. Sie sind gesellschaftspolitisch nun auch angezeigt. Für uns als Gesetzgeber ist es durchaus sachgerecht, hier diese Abwägung im Bereich der Grundrechtseinschränkungen vorzunehmen.

In diesem Sinne bitte ich Sie, dem Antrag der Kommission zu folgen.

Baume-Schneider Elisabeth (S, JU): Je ne pensais pas intervenir. D'ailleurs, nous n'avons pas déposé de proposition de minorité en commission tant le débat était figé vu que, de part et d'autre, on campait sur des positions de principe. Je comprends tout à fait l'intention louable de dire qu'il y a un changement de paradigme, que nous avons tous envie d'entrer dans ce plan de sortie en trois étapes. Mais je ne peux pas laisser dire que l'Office fédéral de la santé publique aurait affirmé qu'il était pour une stratégie de risque zéro. Ce n'est pas ce qu'il a dit. Ce qu'il a expliqué, c'est que ce plan est difficile à mettre en oeuvre; qu'il est complexe d'assurer la cohérence entre des mesures individuelles – le certificat de vaccination – et des mesures collectives. Il est clair que, sur le plan de la santé publique, la volonté existe d'aller le plus loin possible pour la préserver, mais il n'a jamais été dit que cela se ferait en s'opposant au redémarrage de l'économie et au retour de la prospérité. Etant donné que cette loi fait l'objet d'une votation populaire, qui aura lieu le 13 juin prochain, il est compliqué d'ajouter encore une information concernant le certificat de vaccination ou d'autres choses de ce genre, car cela pourrait provoquer de la confusion. Si je partage en partie les intentions de mon collègue et si je suis favorable à la manière de sortir de cette crise sanitaire, ma position rejoint tout à fait celle du Conseil fédéral, qui demande de continuer à gérer les trois phases, comme il l'a fait jusqu'à présent, en étroite concertation avec les cantons, et non pas de figer dans la loi un principe qui donnerait à penser que tout est terminé, que tout va bien et qu'on peut tout de suite, muni du certificat de vaccination, aller gambader en toute liberté dans toutes les manifestations.

Donc, je vous invite à suivre le Conseil fédéral.

Maurer Ueli, Bundesrat: Die Kommission des Nationalrates hat hier völlig gegenteilig argumentiert. Ich bitte



Sie daher, hier eine Abstimmung durchzuführen, damit der Bundesrat und der Nationalrat ein Stimmungsbild Ihrer Ansichten erhalten. Wir möchten den Absatz eher nicht im Gesetz haben, das habe ich schon beim Eintreten gesagt. Er ist auch sehr unbestimmt formuliert. Der Bundesrat und das von Ihnen gefürchtete BAG haben dann trotzdem noch alle Möglichkeiten.

In diesem Absatz steht: "ausreichend geimpft". Der Bundesrat wird also beurteilen, was "ausreichend geimpft" ist. Dann werden hier "angemessene" Schutzkonzepte genannt. Auch darüber, was "angemessen" ist, wird der Bundesrat entscheiden. Und dann müssen die Schutzkonzepte noch "verhältnismässig" sein, auch das muss der Bundesrat entscheiden. So gesehen kann man wirklich auf diesen Absatz verzichten, weil wir die Massnahmen ja unabhängig davon, ob diese Bestimmung im Gesetz steht oder nicht, zusammen mit den Kantonen wieder eruieren müssen.

Es ist klar, dass der Bundesrat eigentlich die gleichen Ziele verfolgt. Nur würden wir Ihnen empfehlen, davon abzusehen, das im Gesetz festzuschreiben. Wir brauchen da Flexibilität und vor allem auch die Anhörung der Kantone. Denn die Kantone haben alles, was wir hier jeweils entscheiden, auszubaden. Ich würde die Kantone bei diesen Fragen gerne einbeziehen. Zugegeben, das können wir mit diesem Absatz auch, weil er sehr flexibel formuliert ist.

Aber das, was Sie eigentlich möchten, so wie ich gehört habe, nämlich dem BAG oder dem Bundesrat etwas die Zügel anzulegen, erreichen Sie mit diesem Absatz nicht. Also bitte ich Sie, ihn zu streichen.

Würth Benedikt (M-E, SG): Einfach der guten Form halber: Wir sind ja Erstrat. Der Nationalrat wird im Plenum erst noch darüber beraten. Nach meinem Wissen hat die Kommission des Nationalrates diese Bestimmung diskutiert und mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt. Also wird das Rennen im Nationalrat wahrscheinlich ziemlich offen sein. Ich bin gespannt, ob der Nationalrat dann unserem Beschluss folgen wird.

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Antrages der Kommission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 31 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 14 Stimmen

(0 Enthaltungen)

Art. 6b

Antrag der Kommission

Titel

Ausnahme von Zugangsbeschränkungen

Text

Inhaberinnen und Inhaber des Impf-, Test- und Genesungsnachweises sind von allgemeinen Zugangsbeschränkungen ausgenommen, die Bund oder Kantone für öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen erlassen oder erlassen haben.

Art. 6b

Proposition de la commission

Titre

Exemption des restrictions d'accès

Texte

Les titulaires du certificat sanitaire sont exemptés des restrictions d'accès générales que la Confédération ou les cantons édictent ou ont édictées pour les établissements et les entreprises accessibles au public ainsi que pour les manifestations.

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Bei Artikel 6b geht es um die Ausnahme von Zugangsbeschränkungen. Auch da lag uns ein Antrag vor. Mit unserer Mehrheitsentscheid wollten wir für klare Verhältnisse sorgen.

Mit Artikel 6a hat das Parlament die Grundlagen für das Impf-, Test- und Genesungszertifikat, das berühmte GGG-Zertifikat, geschaffen. Allerdings ist in Artikel 6a nicht festgelegt, welcher individualrechtliche Anspruch mit dem Zertifikat verbunden ist. Ihre WBK-S schlägt Ihnen daher vor, in Artikel 6b die Ausnahmen von Zugangsbeschränkungen festzulegen, und zwar, weil Leute mit GGG-Zertifikat für die Gesellschaft keine Gefahr mehr darstellen – zumindest nicht in epidemiologischer Hinsicht, damit das klar ist.



Für die Kommissionsmehrheit gibt es also keinen, zumindest keinen verhältnismässigen Grund mehr, diese Leute in ihren Grundrechten einzuschränken. Mit dem GGG-Nachweis könnten dann bei öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben keine Zugangsbeschränkungen für diesen Personenkreis mehr gemacht werden. Eine Minderheit in der Kommission, auch das sei offengelegt, befürchtet, etwas vereinfacht ausgedrückt, dass es zur Bildung einer Zweiklassengesellschaft kommen könnte. Sie müssen nun entscheiden, ob Sie den Anreiz dafür schaffen wollen, dass sich die Leute dieses GGG-Zertifikat aneignen, dass die Durchführung der Impfungen beschleunigt wird bzw. dass, wo immer möglich, durchgeimpft werden kann, und ob die anderen Leute, die sich dafür entscheiden, sich nicht impfen zu lassen, dann auch keine Gefahr mehr darstellen.

Ein Anreiz in diese Richtung darf schon sein. Weil die Grundrechte der Leute, die aktiv etwas tun, um gesund zu bleiben und um keine Gefahr für die anderen mehr darzustellen, nicht eingeschränkt werden dürfen, sah sich die Kommission dazu bewogen, das stärker zu gewichten als den Nachteil, den sich

AB 2021 S 412 / BO 2021 E 412

möglicherweise all jene einhandeln, die sich, aus welchen guten oder anderen Gründen auch immer, nicht impfen lassen wollen. Meines Wissens haben wir die Pflicht, sich impfen zu lassen, nirgendwo verankert. Von daher ist die Sachlage eigentlich klar. Gleichzeitig wird aber jeder, der sich nicht impfen lässt oder sich nicht impfen lassen kann, auch besondere Vorsicht für seine Person walten lassen. Daher erachten wir diese Ungleichbehandlung in diesem Sinne für vertretbar.

Mit 8 zu 4 Stimmen ohne Enthaltungen empfiehlt Ihnen die Kommission, Artikel 6b in der vorliegenden Fassung zu genehmigen.

Maurer Ueli, Bundesrat: Ich möchte Sie auch hier bitten, darüber abzustimmen, damit wir dann ein Stimmungsbild für den Nationalrat haben, denn das wird ja dort diskutiert werden. Noch einmal: Wir haben auch hier materiell eigentlich keine Differenzen in Bezug auf das Anliegen, das Sie hier einbringen. Wir glauben einfach nicht, dass das ins Gesetz gehört. Es kommt dazu, dass der Bundesrat diesen Freitag die Verordnung für das Impfzertifikat verabschieden muss, damit wir dort weiterarbeiten können. Das ist so weit auf gutem Weg. Wenn Sie Artikel 6b beschliessen, müssten wir dann wohl in der Verordnung Ende der Session auch noch die Ausführung irgendwo aufnehmen. Das müssen wir wahrscheinlich ohnehin. Aber ich glaube, es ist nicht nötig, dass Sie das im Gesetz festschreiben. Aber Sie entscheiden, und dann haben wir den Massstab für den Nationalrat.

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Auch hier beantragt der Bundesrat, den Antrag der Kommission abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission ... 28 Stimmen

Für den Antrag des Bundesrates ... 14 Stimmen

(2 Enthaltungen)

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Zu Artikel 8 möchte ich auch etwas sagen. Wir haben hier eine Ergänzung gemacht. Es geht um die Massnahmen im Bereich von Versammlungen von Gesellschaften. Dort hat uns Kollege Würth auf eine wichtige Problematik aufmerksam gemacht, nämlich, dass es bei der Durchführung von elektronischen Generalversammlungen eine Lücke gebe.

Wie Sie wissen, wird das neue Aktienrecht gemäss heutiger Planung auf den 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden. Wenn eine Gesellschaft eine virtuelle Generalversammlung machen will, muss sie dafür zuerst die statutarische Grundlage schaffen. Damit hier nun das Jahr 2022 überbrückt werden kann, ist eine Verlängerung der Wirkkraft von Artikel 8 des Covid-19-Gesetzes sinnvoll. Dieser wäre dann bis Ende 2022 in Kraft, und ab dem 1. Januar 2023 würde das neue Aktienrecht gelten. Das ist in der Kommission einhellig auf Zustimmung gestossen, und auch der Bundesrat hat hier nach der positiven Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz seine Einwilligung gegeben.

Aber wir können gerne darüber abstimmen, wenn Sie dies möchten, Herr Bundesrat.

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Ich verweise Sie in diesem Zusammenhang auf Ziffer II Absatz 3, Herr Germann.



Art. 12b Abs. 1 Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 12b al. 1 introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.033/4392)

Für Annahme der Ausgabe ... 46 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Art. 21 Abs. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 21 al. 10

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Hier geht es um die Verlängerung der Geltungsdauer von Artikel 15 gemäss Absatz 5 bis zum 31. Dezember 2021. Es geht hier um den Erwerbsersatz. Sie haben Artikel 15 nicht auf Ihrer Fahne. Insofern ist das etwas schwierig nachzuvollziehen, Entschuldigung. Ich bitte Sie, hier zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Ausgabenbremse – Frein aux dépenses

Abstimmung – Vote

(namentlich – nominatif; 21.033/4393)

Für Annahme der Ausgabe ... 44 Stimmen

(Einstimmigkeit)

(0 Enthaltungen)

Das qualifizierte Mehr ist erreicht

La majorité qualifiée est acquise

Ziff. II

Antrag der Mehrheit

Abs. 1, 2

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Artikel 8 gilt bis zur Inkraftsetzung der Änderung vom 19. Juni 2020 des Obligationenrechts (Aktienrecht), spätestens aber bis zum 31. Dezember 2023.



Antrag der Minderheit

(Baume-Schneider, Carobbio Guscetti, Engler, Graf Maya, Herzog Eva, Maret Marianne)

Abs. 4

Die Geltungsdauer von Artikel 17a wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Ch. II

Proposition de la majorité

Al. 1, 2

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

L'article 8 a effet jusqu'à la date de l'entrée en vigueur de la modification du 19 juin 2020 du code des obligations (Droit de la société anonyme) mais au plus tard jusqu'au 31 décembre 2023.

Proposition de la minorité

(Baume-Schneider, Carobbio Guscetti, Engler, Graf Maya, Herzog Eva, Maret Marianne)

Al. 4

La durée de validité de l'article 17a est prolongée jusqu'au 31 décembre 2021.

Präsident (Kuprecht Alex, Präsident): Der Berichterstatter hat seine Ausführungen zu Absatz 3 von Ziffer II bei Artikel 8

AB 2021 S 413 / BO 2021 E 413

gemacht. Ich gebe ihm das Wort zum Antrag der Minderheit Baume-Schneider zu Absatz 4.

Germann Hannes (V, SH), für die Kommission: Die Mehrheit Ihrer WBK hält fest, dass die aktuelle Regelung bei der Kurzarbeitsentschädigung eine eigentliche Bevorzugung der tiefen Einkommen bei diesem Instrument gegenüber der Behandlung der tiefen Einkommen bei der Arbeitslosenentschädigung darstellt. Um keine falschen Anreize zu schaffen und um angesichts der angestrebten Normalisierung zu den etablierten Mechanismen zurückzukehren, sieht die Kommission in ihrer Mehrheit keinen Grund für eine weitere Verlängerung. Die Minderheit beantragt Ihnen hingegen die Verlängerung von Artikel 17a. Sie argumentiert, dass die tiefen Einkommen weiterhin überdurchschnittlich von der Krise betroffen seien und sich die Situation noch nicht entschärft habe.

Bei einem Verhältnis von 6 zu 6 Stimmen fällt der Präsident den Stichentscheid. Wir hatten auch Verständnis für die Position der Minderheit. Wir haben uns bisher ja auch immer dahintergestellt, finden aber, wir müssten jetzt irgendwann zu einem Ende kommen und einen Anreiz bieten, dass man in die Erwerbstätigkeit zurückkehrt.

Sowohl Bundesrat Ueli Maurer wie auch Boris Zürcher vom SECO haben uns auf Folgendes hingewiesen: Man stelle schon fest, dass es Schlaumeier gebe, die diese Entschädigungen kassierten und trotzdem noch Zusatzeinkünfte hätten. Das ist schön für diese Leute. Ich mag das allen gönnen, die arbeiten. Wir müssen hier aber einfach aufpassen, dass wir kein System implementieren, das zu grosse Fehlanreize für Schlaumeier bietet – ich drücke mich jetzt einmal etwas vorsichtig aus.

Wir haben uns darum entschieden, dieser Verlängerung nicht zuzustimmen. Die Argumente der Minderheit wird Ihnen Frau Baume-Schneider darlegen.

Baume-Schneider Elisabeth (S, JU): Effectivement, nous pouvons aujourd'hui savourer des étapes significatives de sortie de la crise sanitaire, mais la minorité de la commission – comme vient de le mentionner notre président – propose d'adapter notre cadre normatif pour accompagner de manière pragmatique et raisonnable des secteurs de l'économie ou des personnes qui auront besoin d'un peu plus de temps pour retrouver un environnement de travail habituel.

La proposition vise donc à reconduire, jusqu'à la fin de l'année, un dispositif de l'assurance-chômage qui a fait ses preuves et qui fait encore ses preuves. Pour mémoire, il s'agit de prolonger les indemnités pour réduction de l'horaire de travail (RHT) pour les salaires modestes, c'est-à-dire les petits salaires de moins de 3470 francs par mois à temps plein.

Il n'est, à mon avis, pas juste de mentionner le caractère incitatif d'une indemnisation à 80 pour cent dans ce cas de figure. En effet, on peut mentionner cet argument pour les personnes qui sont au chômage, mais là on est face à des personnes qui ont un rapport contractuel – elles sont en emploi, elles souhaitent travailler, mais leur employeur n'est momentanément pas en mesure de leur donner du travail à la hauteur de leur taux



d'activité. Le principe fondamental de la RHT est justement que la collaboratrice ou le collaborateur est censé reprendre son travail. Il n'y a donc pas d'intérêt ni de raison à le pénaliser avec une réduction de 20 pour cent, comme on le fait dans le cadre de l'assurance-chômage standard.

Je me suis documentée à ce sujet, je suis allée lire une brochure informative du SECO à l'intention des employeurs. Il y est mentionné ceci: "L'introduction de cette mesure vise à compenser les diminutions temporaires du travail afin de maintenir les emplois. Par ce biais, l'assurance-chômage offre à l'employeur une solution de rechange aux licenciements imminents. Celui-ci évite ainsi les frais dus aux fluctuations de personnel (frais de formation, perte de savoir-faire propre à l'entreprise) et peut disposer d'une main-d'oeuvre à court terme. Les travailleurs ont l'avantage de ne pas se trouver au chômage, de conserver la sécurité de la protection sociale liée au contrat de travail, évitant ainsi des lacunes dans les cotisations à la prévoyance professionnelle."

En fait, j'ai l'impression que tout est dit: il s'agit de maintenir des compétences au service de l'employeur et de préserver la protection sociale de personnes qui vivent avec des bas salaires. Par exemple, dans le secteur de la restauration, pour permettre une planification adaptée aux différentes réalités, pour permettre le travail d'équipe et pour planifier les ressources de travail, il est illusoire, aux yeux de la minorité, de penser qu'à la fin de ce mois, tout sera normal.

Pour information, en date du 3 novembre 2020 – certes, le temps a passé, mais quand même –, Gastrosuisse, Hôtelleriessuisse, aux côtés des syndicats, appuyaient une demande publique allant dans ce sens. Le dispositif est donc soutenu par les employeurs, qui en ont besoin, qui engagent du personnel touchant un bas salaire.

La pandémie nous a montré la nécessité de bases solides – cela a été dit. Le dispositif légal a montré ses forces, mais il est également nécessaire de prévoir des adaptations dans le temps. A l'instar de ce que nous faisons en prenant en considération la réalité des saisons sportives, des contraintes financières des clubs sportifs, je pense que nous pouvons décemment poursuivre avec ce dispositif, non pas éternellement, mais jusqu'à la fin de l'année.

En effet, au niveau des mécanismes mis en place, nous avons pris une bonne décision avec cet article 17a, en décembre dernier. Je souris, car vous avez dit, Monsieur le conseiller fédéral, que ce n'est pas tous les jours Noël. Je suis née un 24 décembre, je sais donc que ce n'est pas tous les jours Noël, mais j'estime que nous pouvons véritablement penser aux personnes qui doivent jongler pour boucler leurs fins de mois. Une mesure de soutien et de solidarité pendant 6 mois est raisonnable.

Avant de terminer, j'aimerais encore attirer votre attention sur le fait que, durant la session de mars dernier, nous avons attribué au Conseil fédéral la compétence d'augmenter si besoin à 24 mois au plus la durée maximale de perception de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail. Le 12 mai dernier, le Conseil fédéral a décidé de faire usage de cette compétence et donc d'augmenter à 24 mois la durée maximale de perception de l'indemnité en cas de réduction de l'horaire de travail. Cela ne s'était plus fait depuis 2009. Le communiqué de presse mentionnait, je cite: "Le Conseil fédéral a pris sa décision en se fondant sur plusieurs scénarios concernant le marché du travail." Dès lors, je pense qu'il n'est pas téméraire de nous appuyer sur cette décision, et également sur le fait qu'il y a plusieurs scénarios possibles, que la diversité du marché du travail est connue et reconnue, et il me semble que les distorsions de concurrence sont un argument incongru, car je suis certaine que toute personne qui peut s'assurer une sécurité de l'emploi a envie de travailler pour gagner en autonomie et souvent aussi en estime de soi.

Vous l'aurez compris, je vous propose de reconduire le dispositif jusqu'à la fin de cette année-ci en soutenant ma proposition de minorité.

Maret Marianne (M-E, VS): Mme Baume-Schneider l'a dit: le rythme de reprise n'est pas le même pour tous les secteurs d'activité. C'est un élément qui plaide en faveur du soutien à cette proposition de minorité.

M. le conseiller fédéral Maurer l'a dit aussi: tous les secteurs d'activité ne reprendront pas au même rythme. Cela appuie encore la proposition de la minorité. Il y a des secteurs malheureusement concernés par les prolongations de mesures. Je pense par exemple à celui de la restauration – et je vais me permettre de faire une énumération, parce qu'une illustration concrète des effets de cette mesure permettra peut-être à certains de changer d'avis. Mme Baume-Schneider l'a évoquée. La restauration aujourd'hui, c'est quatre personnes par table à l'intérieur, six à l'extérieur. La capacité est donc diminuée. La baisse de la capacité d'accueil engendre un moins grand besoin en termes de personnel et la prolongation de cette mesure est pertinente. Je pense également à l'hôtellerie. Nous savons que le secteur hôtelier sera malheureusement encore durablement touché, en particulier en raison de la baisse de la clientèle étrangère, surtout dans les villes, où cela est ressenti très fortement. Les employés du secteur



culturel – tous ne sont pas indépendants – sont également touchés, parce que la reprise des manifestations ne se fait pas d'un coup de baguette magique, il faut des mois pour remettre sur pied certains événements. Je pense aussi à toutes les petites mains qui oeuvrent dans le domaine sportif, dans le sport professionnel en particulier. Aujourd'hui, on ne sait pas quand cela reprendra effectivement. Ce sont aussi des personnes concernées. Je pense à tous les grands événements, les manifestations qui emploient ces personnes qui ont de bas revenus. Tous ces secteurs ne pourront pas reprendre d'un jour à l'autre. Il faut du temps et cela justifie complètement cette mesure proposée par la minorité, qui est précisément mesurée puisqu'elle n'est destinée à durer que jusqu'à la fin de l'année.

Dans ce sens, je vous enjoins de soutenir cette proposition de minorité. La demande n'est pas audacieuse. On va jusqu'au 31 décembre 2021. Notre conseil, dans sa majorité, a décidé aujourd'hui d'un allègement des mesures dans la loi. Cette allègement pourrait susciter de l'espoir. Mais à ce stade, rien ne nous laisse penser que cette modification de la loi grâce au "certificat 3G", telle qu'on la veut dans cette chambre, sera entérinée par notre Parlement. C'est une raison de plus pour soutenir cette mesure.

Maurer Ueli, Bundesrat: Dieser Artikel ist in der Vorweihnachtszeit entstanden, sozusagen als historischer Kompromiss zwischen der SP und der SVP. Er wurde eigentlich für Tieflohnbezüger eingeführt und war auf den 31. März 2021 befristet. Sie haben seine Geltungsdauer dann in der Frühjahrssession bis zum 31. Juni 2021 verlängert. Jetzt steht eine erneute Verlängerung zur Diskussion. Gedacht war er eigentlich für die Wintersaison, für die tiefen Einkommen im Gastronomiebereich.

Ich bitte Sie, hier dem Bundesrat zu folgen bzw. dem Antrag der Mehrheit zuzustimmen. Es geht hier nicht um sehr viel Geld, aber Sie würden hier für tiefe Einkommen eine Ausnahme vom Gesetz machen. Es gibt aber auch andere tiefe Einkommen, die hiermit nicht erfasst werden, die schlechter fahren. Wir sollten nicht auf Dauer eine Ungerechtigkeit innerhalb der tiefen Einkommen schaffen, indem wir hier einige besser stellen als andere. Das ist eigentlich der Grund dafür, dass ich Sie bitte, bei der Mehrheit zu bleiben. Wenn Sie die Geltungsdauer des Artikels noch einmal verlängern, verlängern Sie auch diese Ungerechtigkeit nochmals, und das ist aus Sicht des Gesetzgebers eigentlich stossend.

Ich muss allerdings sagen, dass die nationalrätliche Kommission das Gleiche beantragt wie Ihre Kommissionsminderheit, ohne dass es dort einen Minderheitsantrag gibt. Es würde also auch hier noch eine Diskussion zwischen den beiden Räten geben.

Es ist nicht eine Frage des Geldes, sondern es ist eine Frage der Kohärenz der Gesetze. Über so lange Zeit eine Ausnahme zu beschliessen, ist eigentlich nicht mehr notwendig, weil der Zweck damals war, dass die Tieflohnbezüger die Wintersaison überbrücken können. Dieser Zweck ist mit der Wiedereröffnung der Restaurants nicht mehr gegeben. Der sachliche Grund, der damals zu dieser vorweihnachtlichen Einigung geführt hat, ist eigentlich nicht mehr gegeben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit ... 22 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit ... 22 Stimmen
(0 Enthaltungen)

*Mit Stichentscheid des Präsidenten
wird der Antrag der Mehrheit angenommen
Avec la voix prépondérante du président
la proposition de la majorité est adoptée*

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

(namentlich – nominatif; 21.033/4395)
Für Annahme des Entwurfes ... 45 Stimmen
(Einstimmigkeit)
(0 Enthaltungen)